**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben „Maßnahmen der nachhaltigen Hochwasserschadensbeseitigung**

**in Dürrröhrsdorf-Dittersbach am Stürzaer Bach, Maßnahme G7 - Gewässeraufweitung durch Sicherung und Regulierung der Gewässersohle zwischen der Hohnsteiner Str. 32 und 60 in der Ortslage Stürza“**

**Gz.: C46\_DD-0522/1241**

**Vom 30. Juni 2021**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).

Die Gemeindeverwaltung Dürrröhrsdorf-Dittersbach hat über das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 7. Januar 2021 die Entscheidung beantragt, ob für das Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann.

Das Vorhaben „Maßnahmen der nachhaltigen Hochwasserschadensbeseitigung in Dürrröhrsdorf-Dittersbach am Stürzaer Bach, Maßnahme G7 - Gewässeraufweitung durch Sicherung und Regulierung der Gewässersohle zwischen der Hohnsteiner Str. 32 und 60 in der Ortslage Stürza“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 30. Juni 2021 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

*-* die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten,

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

* Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG,
* Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

- die unerhebliche Schwere und Komplexität der Auswirkungen.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

* die lediglich kleinräumige Veränderung des Landschaftsbildes, da die naturnahe Aufweitung des Stürzaer Bachs unter Beibehaltung der bestehenden Trassierung erfolgt
* diverse Rückbau- und Abbruchmaßnahmen, welche die Gewässerdurchgängigkeit verbessern
* die Pflanzung von 16 standortgerechten Großbäumen
* die Vorbelastung des Vorhabensgebietes durch die angrenzende Wohnbebauung, die Staatsstraße und die gemeindeeigenen Zufahrten

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 30. Juni 2021

Landesdirektion Sachsen

Kammel

Referatsleiter